

1. Änderungssatzung
zur
Satzung der Gemeinde Probstzella für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Der § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. d) gelten Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde. Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 ThürTierGefG der Erlaubnis.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 14.06.2018
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 8 / 2018 vom 13.07.2018.**